

[Kontingenzierung des Zeitungsumfanges in Deutschland.] Aus Berlin, 23. d., wird uns telegraphiert: Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende Verordnung des Bundesrates über Druckpapier: Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. August 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen: Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von fünf Prozent, von 201 bis 250 Quadratmeter 5,5 Prozent, von 251 bis 300 Quadratmeter 6 Prozent, von 301 bis 350 Quadratmeter 6,5 Prozent, von 351 bis 400 Quadratmeter 7 Prozent usw. in Stufen von 100 Quadratmeter. Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat. Für Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert oder vermehrt hat, gelten besondere Detailbestimmungen. Und zwar erhalten die Zeitungen, die ihren Umfang verringert haben, gewisse Vergünstigungen, während Zeitungen, bei denen das umgekehrte der Fall ist, eine verstärkte Einschränkung erleiden. Alle übrigen Bezieger von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. August 1916 nur 85 Prozent jener Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von zwei Monaten, bezogen haben. Der Bestimmung unterliegen nicht die Verleger solcher auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sieben Bogen zu je vier Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen. Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichteremplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig zu überweisen. Unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weiterge-

geben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abruf) angegebenen Zweck verwendet werden. Die Lieferung von Freier- und Werbeeremplaren von solchen Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die ganz oder teilweise auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier hergestellt sind, ist verboten. Die Lieferung von Pflichteremplaren an Behörden wird von dieser Bestimmung nicht berührt, ebenso ist die Abgabe von Freieremplaren an Mitarbeiter, Lazarette und Soldatenheime, jedoch nicht mehr als ein Exemplar und die Abgabe von Belegeremplaren an Interessenten gestattet. Wer unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bedacht. Die Bestimmungen über die Bezugsbeschränkung treten mit dem 1. Juli 1916, die übrigen sofort in Kraft.